

An den Landrat

Glarus, 29. September 2026

Änderung des Steuergesetzes

(Motion FDP-Fraktion «Faire Regelung beim Kinderabzug»)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Steuergesetzes unterbreitet. Die Vorlage verfolgt zwei Zielsetzungen. Im Vordergrund steht der Nachvollzug verschiedener Änderungen des Bundesrechts. Daneben werden einzelne eigenständige Anpassungen des kantonalen Steuerrechts vorgenommen.

Der Schwerpunkt der Revision liegt auf dem Nachvollzug der Änderungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Die Übernahme dieser Vorgaben gewährleistet die Harmonisierung von Regelungen mit dem Bund, erhöht die Rechtssicherheit und Transparenz und erleichtert den Vollzug im Veranlagungsverfahren. Soweit möglich werden die bundesrechtlichen Vorgaben formell und materiell unverändert in das kantonale Recht übernommen. Zudem werden einzelne bisher nicht oder nicht vollständig vollzogene Anpassungen an das Bundesrecht nachgeholt.

Die Revision setzt insbesondere die Änderungen des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen um, das eine differenzierte Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils von Leibrenten vorsieht. Weiter wird die mit der Revision des Kollektivanlagengesetzes eingeführte Fondskategorie des Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) steuerrechtlich berücksichtigt, indem L-QIF mit direktem Grundbesitz den Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz gleichgestellt werden. Ebenfalls übernommen werden die bundesrechtlichen Vorgaben zur Besteuerung der grenzüberschreitenden Telearbeit. Schliesslich wird die Änderung des Bankengesetzes im Bereich des Beteiligungsabzugs für systemrelevante Banken formell nachvollzogen, ohne dass sich daraus materielle Änderungen ergeben. Neu wird zudem die bundesrechtliche Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode von sieben auf zehn Jahre nachvollzogen. Die verlängerte Verlustverrechnung gilt für Verluste ab der Steuerperiode 2020.

Neben dem Nachvollzug von Bundesrecht enthält die Vorlage verschiedene eigenständige Anpassungen des kantonalen Steuerrechts. Dazu gehören verfahrensrechtliche Änderungen, insbesondere die Einführung einer Meldepflicht der Arbeitslosenkassen gegenüber der Steuerverwaltung sowie einer Meldepflicht der Steuerverwaltung gegenüber dem Handelsregisteramt bei fehlender Einreichung von Jahresrechnungen juristischer Personen. Zudem wird der Rechtsmittelweg bei Sicherstellungsverfügungen angepasst und geregelt, dass eine

Steuererklärung auch dann elektronisch einzureichen ist, wenn sie für eine selbst nicht zum digitalen Verkehr verpflichtete steuerpflichtige Person durch eine nach Artikel 4 des Gesetzes über die digitale Verwaltung verpflichtete Person eingereicht wird.

Ferner werden die Bestimmungen zum Kinderabzug aufgrund einer überwiesenen Motion an das Bundesrecht angeglichen. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und ohne geltend gemachte Unterhaltsbeiträge wird der Kinderabzug künftig hälftig auf beide Elternteile aufgeteilt. Diese hälftige Aufteilung wird auch auf den zusätzlichen Kinderabzug für Kinder in auswärtiger schulischer oder beruflicher Ausbildung sowie auf die kinderbezogene Erhöhung des Versicherungsabzugs ausgedehnt. Entsprechend werden auch Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder, die bisher dem Elternteil mit dem Kinderabzug zugerechnet werden, bei hälftiger Aufteilung des Kinderabzugs je zur Hälfte den Eltern zugerechnet. Bei der Vermögenssteuer wird der Kinderfreibetrag ebenfalls hälftig aufgeteilt. Damit werden die unmittelbar an den Kinderabzug anknüpfenden betragsmässigen Entlastungen nach einheitlichen Grundsätzen behandelt.

Gleichzeitig wird die Regelung zur Tarifvergünstigung angepasst. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit einem Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, wird die Tarifvergünstigung jenem Elternteil gewährt, der den überwiegenden finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leistet. Entsprechendes gilt bei der Vermögenssteuer für den erhöhten persönlichen Freibetrag, wenn beide Elternteile dessen Voraussetzungen erfüllen. Für die Bestimmung des überwiegenden finanziellen Beitrags sind die gesamten Umstände des Einzelfalls massgebend. Das Reineinkommen kann dabei als Indiz für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden, ist jedoch nicht allein ausschlaggebend.

Schliesslich werden verschiedene redaktionelle und systematische Bereinigungen des Steuergesetzes vorgenommen.

1. Nachvollzug von Bundesrecht

Die Bundesgesetzgebung im Steuerwesen wird laufend weiterentwickelt. Daraus ergibt sich regelmässig Anpassungsbedarf im kantonalen Steuerrecht. Mit der vorliegenden Revision werden insbesondere Änderungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) in das kantonale Recht überführt. Die der Vorlage zugrunde liegenden bundesrechtlichen Änderungen sind bereits in Kraft getreten. Nach Artikel 72 Absatz 2 StHG finden dessen Bestimmungen unmittelbar Anwendung, soweit ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Mit der vorliegenden Revision wird das kantonale Steuergesetz (StG) an die geltenden bundesrechtlichen Vorgaben angepasst und die Übereinstimmung des kantonalen Rechts mit dem Bundesrecht wiederhergestellt. Dadurch werden Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und eine einheitliche Rechtsanwendung gefördert.

Das Steuerharmonisierungsgesetz ist als Rahmengesetz ausgestaltet und belässt den Kantonen je nach Regeldichte einer Bestimmung einen unterschiedlich grossen Gestaltungsspielraum. Soweit das StHG keine Regelung enthält, gilt für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern das kantonale Recht. Dies betrifft insbesondere die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge (Art. 1 Abs. 3 StHG). Soweit das Bundesrecht verbindliche Vorgaben enthält, sind diese in das kantonale Recht zu übernehmen.

Aufgrund der parallelen Deklaration und Veranlagung der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer beschränken sich die erforderlichen Anpassungen nicht auf den Nachvollzug des Steuerharmonisierungsgesetzes. Soweit sachgerecht orientiert sich die Ausgestaltung der kantonalen Bestimmungen auch an den entsprechenden Regelungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Dies dient einer möglichst einheitlichen

Rechtsanwendung im Sinne der vertikalen Steuerharmonisierung und erleichtert einen effizienten und praktikablen Vollzug.

Die vorliegende Revision setzt verschiedene Änderungen auf Stufe Bund in unterschiedlichen Bereichen des Steuerrechts um. Nachfolgend werden die einzelnen Anpassungen sowie deren Auswirkungen auf das kantonale Steuergesetz erläutert.

1.1. Anpassungen bei der steuerlichen Behandlung von Leibrenten

Mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen wurden die steuerlichen Regelungen für Leibrenten und vergleichbare Vorsorgeformen neu ausgestaltet. Die entsprechenden Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes sind in das kantonale Steuergesetz zu übernehmen. Als Leibrente wird eine periodisch wiederkehrende, in der Regel gleichbleibende Leistung verstanden, die auf die Lebensdauer einer oder mehrerer Personen ausgerichtet wird. Die Rentenberechtigung besteht bis zum Tod der berechtigten Person oder während einer bestimmten Zeit, jedoch stets unter der Voraussetzung, dass diese lebt.

Mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen, das am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, wurden insbesondere Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b StHG geändert. Die entsprechenden Änderungen sind in das kantonale Recht zu übernehmen.

Nach bisherigem Recht unterlagen Leibrenten mit einem pauschalen Ertragsanteil von 40 Prozent der Einkommenssteuer. Aufgrund des anhaltenden Tiefzinsumfelds wurde diese pauschale Besteuerung als zu hoch beurteilt. Mit der Neuregelung wird der steuerbare Ertragsanteil an die tatsächlichen Anlagebedingungen angepasst. Dadurch wird die bisherige Überbesteuerung von Rentenleistungen beseitigt bzw. werden die Steuerfolgen bei der Rückgewähr und beim Rückkauf von Leibrentenversicherungen gemildert.

Bei Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung neu anhand einer Formel bestimmt, die sich nach dem von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) festgelegten Höchstzinssatz richtet. Allfällige Überschussleistungen, die nicht auf der garantierten technischen Verzinsung beruhen, sind zu 70 Prozent steuerbar. Für Leibrenten und Verpfändungen nach Obligationenrecht sowie für ausländische Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil anhand einer Formel ermittelt, die auf der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen basiert.

Die Gesetzesänderungen umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Bei Leibrentenversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) wird der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung anhand einer Formel in Abhängigkeit vom Höchstzinssatz der FINMA ermittelt. Allfällige Überschussleistungen sind zu 70 Prozent steuerbar.
- Für Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen sowie aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen wird der steuerbare Ertragsanteil anhand einer Formel bestimmt, die auf der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen basiert. Die Rentenschuldnerin oder der Rentenschuldner kann die Ertragskomponente von den steuerbaren Einkünften abziehen.
- Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) fallen, werden neu jährlich über die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) den kantonalen Steuerbehörden gemeldet. Dadurch werden die Kontrollmöglichkeiten der Steuerbehörden verbessert.

1.2. Steuerliche Behandlung des Limited Qualified Investor Fund

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-gesetz, KAG) wurde der Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) als neue Kategorie kollekti-
ver Kapitalanlagen eingeführt. Die daraus resultierenden Änderungen des Steuerharmonisie-
rungsgesetzes sind im kantonalen Steuergesetz nachzuvollziehen. Die entsprechenden
Bestimmungen sind am 1. März 2024 in Kraft getreten.

Der L-QIF richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger. Im Unter-
schied zu den übrigen kollektiven Kapitalanlagen untersteht er keiner Bewilligungs- oder Ge-
nehmigungspflicht sowie keiner laufenden Aufsicht durch die FINMA. Mit seiner Einführung
sollen die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Fondsplatzes Schweiz, insbesondere
im Bereich alternativer und innovativer Anlageprodukte, gestärkt werden.

Steuerlich folgt der L-QIF grundsätzlich den für kollektive Kapitalanlagen geltenden Regelun-
gen. Mit der Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes wurde jedoch klargestellt, dass
L-QIF mit direktem Grundbesitz steuerlich gleich zu behandeln sind wie Immobilienfonds mit
direktem Grundbesitz. Zur Umsetzung dieser harmonisierungsrechtlichen Vorgaben ist Arti-
kel 53 des Steuergesetzes anzupassen.

1.3. Besteuerung der grenzüberschreitenden Telearbeit

Mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis
wurden die bundesrechtlichen Grundlagen für die Besteuerung grenzüberschreitender Tele-
arbeit angepasst. Die Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Bundesge-
setzes über die direkte Bundessteuer sind am 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Die Revision trägt der zunehmenden Verbreitung von Homeoffice und anderen Formen der
Telearbeit über die Landesgrenzen hinweg Rechnung. Sie schafft die innerstaatlichen Vo-
oraussetzungen dafür, dass die Schweiz ihr Besteuerungsrecht auf Arbeitseinkommen von im
Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einer Arbeitgeberin oder ei-
nem Arbeitgeber in der Schweiz auch dann ausüben kann, wenn die Arbeitsleistung ganz o-
der teilweise im Ausland erbracht wird. Damit wird die Ausübung der schweizerischen Be-
steuerungsrechte im Einklang mit den staatsvertraglichen Regelungen sichergestellt.

Die Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes betreffen insbesondere die wirtschaftli-
che Zugehörigkeit, die Quellenbesteuerung sowie die Bescheinigungspflichten der Arbeitge-
berinnen und Arbeitgeber. Diese bundesrechtlichen Vorgaben sind in das kantonale Steuer-
gesetz zu übernehmen.

Dem kantonalen Gesetzgeber steht bei der Umsetzung kein materieller Gestaltungsspiel-
raum zu. Die entsprechenden Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes sind des-
halb unverändert in das kantonale Recht zu übernehmen.

1.4. Formelle Anpassung beim Beteiligungsabzug bei systemrelevanten Banken

Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) wurde am
17. Dezember 2021 geändert. Mit der Revision wurde der Einleger- und Kundenschutz ver-
stärkt sowie die Systemstabilität von Banken weiter gefördert. Insbesondere wurden wesent-
liche Bestimmungen des Insolvenzrechts für Banken auf Gesetzesstufe verankert und die Si-
cherung der Bankeinlagen durch eine Verkürzung der Fristen sowie die Verpflichtung der
Banken zur Hinterlegung von Wertschriften gestärkt.

Im Bereich der Bankeninsolvenz wurden zur Erhöhung der Rechtssicherheit diejenigen
Bestimmungen aus der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Insol-
venz von Banken und Wertpapierhäusern (Bankeninsolvenzverordnung-FINMA, BIV-

FINMA), die in verfassungsmässig geschützte Rechtspositionen eingreifen, neu auf Gesetzesstufe geregelt. Dies betrifft insbesondere die Behandlung der Ansprüche von Eigentümerinnen und Eignern sowie Gläubigerinnen und Gläubigern im Rahmen einer Bankensanierung, beispielsweise bei der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital oder bei der Reduktion von Forderungen.

Im Zusammenhang mit dieser Anpassung wurde auch Artikel 28 Absatz 1^{quater} StHG auf den 1. Januar 2023 angepasst. Diese harmonisierungsrechtliche Vorgabe ist im kantonalen Steuergesetz umzusetzen. Die Überführung der entsprechenden Regelung von der Verordnung- auf die Gesetzesstufe führt zu keinen materiellen Änderungen im Steuerrecht.

1.5. Verlängerung der Verlustverrechnung

Mit dem Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung wird die Frist für die Verrechnung von Geschäftsverlusten bei den direkten Steuern von sieben auf zehn Jahre verlängert. Der Bundesrat hat die Änderung auf den 1. Januar 2028 in Kraft gesetzt. Sie gilt für Verluste ab der Steuerperiode 2020.

Die Verlängerung betrifft sowohl Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit als auch Verluste juristischer Personen. Zu diesem Zweck werden Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2 StHG angepasst. Danach können Verluste neu aus den zehn der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bisher nicht berücksichtigt werden konnten.

Mit der längeren Verlustverrechnungsperiode soll insbesondere der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstärkt Rechnung getragen werden. Sie kann zudem Unternehmen mit längeren Verlustphasen, namentlich neu gegründeten Unternehmen, ermöglichen, Verluste über einen längeren Zeitraum mit späteren Gewinnen zu verrechnen.

Da die entsprechenden Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes für die Kantone verbindlich sind, sind Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 69 Absatz 1 StG entsprechend anzupassen. Für Verluste, die vor der Steuerperiode 2020 eingetreten sind, bleibt das bisherige Recht anwendbar.

2. Kantonale Anpassungen des Steuergesetzes

2.1. Verfahrensrechtliche Anpassungen

Ein funktionierendes Steuerwesen setzt neben sachgerechten materiellen Bestimmungen auch ein zweckmässig ausgestaltetes Verfahrensrecht voraus. Die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen sind deshalb regelmässig an neue rechtliche, organisatorische und technische Entwicklungen anzupassen. Die vorliegenden Änderungen betreffen insbesondere den Informationsaustausch zwischen Behörden, einzelne Verfahrensabläufe sowie die elektronische Einreichung der Steuererklärung. Sie dienen der Verbesserung des Vollzugs, der Rechtssicherheit und der Verwaltungsökonomie.

2.1.1. Meldepflicht der Arbeitslosenkassen

Mit der Ergänzung von Artikel 97a Absatz 1 Buchstabe c^{bis} des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) per 1. Juli 2021 wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es den mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Arbeitslosenversicherung betrauten Organen erlaubt, den kantonalen Steuerbehörden Daten abweichend von der Verschwiegenheitspflicht bekannt zu geben. Voraussetzung hierfür ist, dass das kantonale Recht eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnungen an die Steuerbehörden vorsieht und keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen.

Mit dieser Bestimmung werden zugleich die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage für die Datenbekanntgabe erfüllt (vgl. BBl 2019 4454). Den Kantonen wird damit die Möglichkeit eingeräumt, eine entsprechende Meldepflicht der Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung gegenüber den Steuerbehörden einzuführen.

Von dieser Möglichkeit wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung Gebrauch gemacht. Neu wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche die im Kanton ansässigen Arbeitslosenstellen verpflichtet, die ausgerichteten Arbeitslosenversicherungsleistungen direkt an die kantonale Steuerverwaltung zu melden. Da es sich um eine direkte und periodische Datenübermittlung handelt, wird die Regelung systematisch bei den Meldepflichten Dritter in Artikel 151 StG eingeordnet und die bestehende Aufzählung entsprechend ergänzt.

Die direkte Übermittlung der Leistungsdaten verbessert die Vollständigkeit und Richtigkeit der Steuerveranlagung. Sie ergänzt die bereits bestehende Lohnmeldepflicht und schliesst die bisherige Lücke bei der automatisierten Erfassung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Gleichzeitig entfällt die Notwendigkeit aufwendiger Auskunftersuchen oder Rückfragen der Steuerverwaltung gegenüber den Arbeitslosenstellen. Die gemeldeten Daten ermöglichen zudem eine sachgerechte Ermessensveranlagung, wenn keine Steuererklärung eingereicht wird.

Die Meldepflicht gilt ausschliesslich für Arbeitslosenstellen mit Sitz im Kanton. Ausserkantonale Arbeitslosenstellen werden von der kantonalen Regelung nicht erfasst.

Die Datenübermittlung soll nach Möglichkeit elektronisch erfolgen. Dabei sind die rechtlichen Vorgaben für die elektronische Übermittlung, insbesondere jene der Verordnung über das elektronische Verwaltungsverfahren (EVRV), einzuhalten. Soweit die rechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Nutzung des einheitlichen Lohnmeldeverfahrens (ELM) bzw. des Lohnstandards-CH von Swisdec sowie die automatisierte Übernahme der Meldungen in die Steuersoftware NEST vorgesehen. Dadurch kann ein effizienter und medienbruchfreier Vollzug gewährleistet werden.

2.1.2. Meldepflicht gegenüber dem Handelsregisteramt

Mit dem Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Strafrechtsgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes, des Strafregistergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer) wurde eine neue Meldepflicht der kantonalen Steuerbehörden gegenüber den kantonalen Handelsregisterämtern eingeführt.

Mit der vorliegenden Änderung wird eine entsprechende Regelung in das kantonale Steuergesetz aufgenommen. Die Steuerverwaltung erstattet dem zuständigen Handelsregisteramt Meldung, wenn eine juristische Person innert drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen keine Jahresrechnung eingereicht hat (Art. 137a StG neu).

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses bezweckt, durch verschiedene Anpassungen im Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, im Strafrecht sowie im Steuerrecht den missbräuchlichen Einsatz des Konkursverfahrens zu verhindern. In der Vergangenheit wurde das Konkursrecht teilweise dazu verwendet, sich Verpflichtungen zu entziehen, Konkurrentinnen und Konkurrenten durch unlautere Wettbewerbsvorteile zu benachteiligen und Gläubigerinnen und Gläubiger zu schädigen. Die daraus entstehenden Ausfälle wurden teilweise auf Sozialversicherungen und andere öffentliche Institutionen überwälzt.

Die neue Meldepflicht unterstützt die Handelsregisterbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und trägt dazu bei, dass Gesellschaften, die ihren gesetzlichen Pflichten zur Einreichung der Jahresrechnung nicht nachkommen, frühzeitig erkannt und die erforderlichen

Massnahmen ergriffen werden können. Damit wird ein Beitrag zur Verhinderung missbräuchlicher Konkursverfahren und zur Stärkung der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr geleistet. Mit der entsprechenden kantonalen Regelung wird eine kohärente Rechtslage zwischen der direkten Bundessteuer und dem kantonalen Steuerrecht geschaffen. Dadurch wird der Vollzug vereinfacht und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden verbessert.

2.1.3. Rechtsmittelweg bei Sicherstellungsverfügungen

Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der mutmasslich geschuldeten Steuer als gefährdet, kann die kantonale Steuerverwaltung bereits vor Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags verlangen. Die Sicherstellungsverfügung bezeichnet den sicherzustellenden Betrag und ist sofort vollstreckbar. Im Betreibungsverfahren steht sie einem vollstreckbaren Gerichtsurteil gleich. Die Sicherstellung kann insbesondere durch Barzahlung, Hinterlegung sicherer und marktgängiger Wertschriften oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Nach geltendem Recht kann gegen eine Sicherstellungsverfügung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (Art. 194 Abs. 2 StG). Demgegenüber bestimmt Artikel 169 DBG, dass Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen bei der kantonalen Steuerrekurskommission einzureichen sind. Damit bestehen für Sicherstellungsverfügungen bei Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern und bei der direkten Bundessteuer unterschiedliche Rechtsmittelwege.

Mit der vorliegenden Änderung wird der Rechtsmittelweg im kantonalen Recht an die bundesrechtliche Regelung angepasst. Künftig ist gegen Sicherstellungsverfügungen sowohl im Bereich der kantonalen Steuern als auch der direkten Bundessteuer die Steuerrekurskommission als erste Rechtsmittelinstanz zuständig. Dadurch wird eine einheitliche Rechtsmittelordnung geschaffen, der Vollzug vereinfacht und die Verfahren werden besser aufeinander abgestimmt. An den Voraussetzungen für den Erlass einer Sicherstellungsverfügung sowie an deren Wirkungen ändert sich nichts.

2.1.4. Elektronische Einreichung der Steuererklärung

Nach geltendem Recht kann die Steuererklärung gemäss Artikel 148a Absatz 1 StG grundsätzlich elektronisch wie auch in Papierform eingereicht werden. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) am 1. Januar 2023 wurden für bestimmte Personenkategorien jedoch verbindliche Vorgaben zum elektronischen Behördenverkehr geschaffen. Artikel 4 DVG verpflichtet insbesondere juristische Personen sowie natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit Behörden verkehren, zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Von dieser Verpflichtung erfasst sind unter anderem Treuhänderinnen und Treuhänder, die Steuererklärungen im Auftrag ihrer Kundschaft einreichen.

Die Pflicht zum digitalen Verkehr ergibt sich für die in Artikel 4 DVG genannten Personen bereits unmittelbar aus dem DVG. Neu geregelt wird der Fall, dass eine selbst nicht zum digitalen Verkehr verpflichtete steuerpflichtige Person ihre Steuererklärung durch eine nach Artikel 4 DVG verpflichtete Person einreichen lässt. Auch in diesem Fall ist die Steuererklärung grundsätzlich elektronisch einzureichen. Dies betrifft insbesondere Treuhänderinnen und Treuhänder, die Steuererklärungen für ihre Kundinnen und Kunden einreichen. Davon ausgenommen bleibt die Einreichung im Rahmen einer Gefälligkeit, beispielsweise durch Angehörige oder Bekannte. Indizien für eine solche Gefälligkeit sind insbesondere die Unentgeltlichkeit und Uneigennützigkeit der Unterstützung.

Für steuerpflichtige Personen, die nicht selbst zum digitalen Verkehr verpflichtet sind und deren Steuererklärung nicht durch eine nach Artikel 4 DVG verpflichtete Person oder lediglich

im Rahmen einer Gefälligkeit eingereicht wird, bleibt die Einreichung in Papierform weiterhin möglich. Die bisherige Wahlfreiheit wird für diese Personengruppe somit beibehalten.

2.2. Umsetzung der Motion «Faire Regelung beim Kinderabzug»

Die Vorlage enthält eine Anpassung der Bestimmungen über den Kinderabzug. Anlass dafür bildet die überwiesene Motion der FDP-Fraktion «Faire Regelung beim Kinderabzug» (s. Beilage). Mit der Vorlage soll die steuerliche Behandlung von Kindern bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern neu geregelt und an die bundesrechtlichen Vorgaben angeglichen werden. Gleichzeitig wird die Regelung über den zusätzlichen Kinderabzug für Kinder in auswärtiger schulischer oder beruflicher Ausbildung systematisch an die Neuregelung des Kinderabzugs angepasst.

2.2.1. Inhalt und Ausgangslage

Am 3. Dezember 2025 reichte die FDP-Fraktion die Motion «Faire Regelung beim Kinderabzug» ein. Die Motion verlangt eine Anpassung des Steuergesetzes dahingehend, dass bei Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuelter Eltern der Kinderabzug hälftig auf beide Elternteile aufgeteilt wird, sofern keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden.

Nach geltendem Recht bestimmt Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c StG, dass bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug demjenigen Elternteil zusteht, der Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 Ziffer 6 StG erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug nach Artikel 23 Ziffer 6 StG beansprucht. Der Kinderabzug wird somit insgesamt nur einem Elternteil gewährt.

Demgegenüber sieht Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a DBG vor, dass der Kinderabzug bei getrennt besteuerten Eltern hälftig aufgeteilt wird, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden. Voraussetzung für den Abzug ist, dass die steuerpflichtige Person für den Unterhalt des Kindes sorgt. Insgesamt kann für jedes Kind nur ein voller Kinderabzug beansprucht werden.

Die Motionäre begründen ihr Anliegen damit, dass bei gemeinsamer oder alternierender Betreuung beide Elternteile häufig in vergleichbarem Umfang zum Unterhalt des Kindes beitragen. Die geltende kantonale Regelung trage diesen Familienmodellen nicht mehr ausreichend Rechnung. Zudem würde eine Angleichung an das Bundesrecht die vertikale Steuerharmonisierung fördern.

Der Landrat überwies die Motion am 24. Juni 2026.

2.2.2. Umsetzung der Motion

Das Anliegen der Motion wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung umgesetzt. Allerdings wird die beantragte Formulierung, wonach der Kinderabzug «je hälftig auf beide Elternteile verteilt werden kann», nicht übernommen. Der Wortlaut von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a DBG sieht in den betreffenden Fällen zwingend eine hälftige Aufteilung des Kinderabzugs vor. Eine Kann-Vorschrift im kantonalen Recht würde demgegenüber zu einer vom Bundesrecht abweichenden Regelung führen und könnte Rechtsunsicherheit sowie zusätzlichen Abklärungsbedarf im Einzelfall verursachen.

Aus Gründen der vertikalen Harmonisierung ist deshalb eine vollständige Angleichung an das Bundesrecht vorzuziehen. Eine einheitliche Regelung erleichtert den steuerpflichtigen Personen das Verständnis der Rechtslage und vereinfacht zugleich die Veranlagungspraxis der Steuerverwaltung.

Die Bestimmungen über den Kinderabzug werden an das Bundesrecht angepasst und zugleich sprachlich neu gefasst. Neu steht der Kinderabzug für jedes minderjährige oder in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind zu, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.

Werden Eltern nicht gemeinsam besteuert und steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, wird der Kinderabzug hälftig auf beide Elternteile aufgeteilt, sofern keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 Ziffer 6 StG geltend gemacht werden. Werden Unterhaltsbeiträge geltend gemacht, verbleibt es bei der bisherigen steuerlichen Zuordnung. Der Kinderabzug steht weiterhin jenem Elternteil zu, der die Unterhaltsbeiträge versteuert.

Mit der Neuregelung wird die kantonale Regelung des Kinderabzugs an die entsprechende bundesrechtliche Ordnung angeglichen. Gleichzeitig wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge beide Elternteile grundsätzlich gemeinsam für den Unterhalt des Kindes verantwortlich bleiben.

Die hälftige Aufteilung des Kinderabzugs macht zudem Folgeanpassungen bei weiteren Bestimmungen erforderlich, die an die Zuweisung des Kinderabzugs anknüpfen. Dies betrifft die Zurechnung von Einkommen und Vermögen der Kinder, den Versicherungsabzug, die Tarifvergünstigung und die Freibeträge der Vermögenssteuer.

2.2.3. Folgeanpassung beim zusätzlichen Kinderabzug

Die hälftige Aufteilung wird im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung auch auf den zusätzlichen Kinderabzug nach Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b ausgedehnt. Dieser ist seinem Zweck und seiner Ausgestaltung nach als Sozialabzug im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 StHG zu qualifizieren. Sozialabzüge dienen grundsätzlich dazu, den sozialen Status der steuerpflichtigen Person und den Einfluss der persönlichen und familiären Verhältnisse auf deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen dabei die mit den familiären Verhältnissen verbundenen finanziellen Belastungen (vgl. BGE 131 I 377 E. 4.2).

Der zusätzliche Kinderabzug knüpft an eine solche besondere familienbedingte Belastung an. Er berücksichtigt die finanziellen Mehrbelastungen, die dadurch entstehen, dass sich ein Kind aufgrund seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung ständig an einem Ausbildungsort ausserhalb des Kantons aufhalten muss. Er bezweckt damit nicht die Berücksichtigung eines allgemeinen Erwerbs- oder Gewinnungsaufwands, sondern die steuerliche Berücksichtigung einer besonderen familiären Belastung und der dadurch verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Diese Qualifikation ist für die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen von Bedeutung. Nach Artikel 9 Absatz 4 StHG können die Kantone Sozialabzüge vorsehen. Der Bundesgesetzgeber hat damit bewusst einen Bereich der steuerlichen Leistungs-fähigkeitsberücksichtigung der kantonalen Regelung überlassen. Soweit ein Abzug als Sozialabzug im Sinne dieser Bestimmung zu qualifizieren ist, verfügen die Kantone grundsätzlich über einen eigenen Gestaltungsspielraum hinsichtlich seiner Einführung und konkreten Ausgestaltung. Dies umfasst namentlich die Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung des Abzugs sowie die Bestimmung, wie dieser bei unterschiedlichen familiären Konstellationen steuerlich zu berücksichtigen ist.

Die hälftige Aufteilung des zusätzlichen Kinderabzugs auf gemeinsam sorgeberechtigte, nicht gemeinsam besteuerte Eltern bewegt sich somit innerhalb der den Kantonen durch Artikel 9 Absatz 4 StHG eingeräumten Regelungskompetenz. Die kantonale Regelung weicht insoweit nicht von einer abschliessenden bundesrechtlichen Vorgabe ab. Vielmehr handelt es sich um eine eigenständige kantonale Ausgestaltung eines Sozialabzugs innerhalb des vom Steuerharmonisierungsgesetz eröffneten Gestaltungsspielraums.

Die Ausdehnung der hälftigen Aufteilung auf den zusätzlichen Kinderabzug stellt zugleich eine systematische Folgeanpassung dar. Der ordentliche Kinderabzug und der zusätzliche Abzug für die auswärtige Ausbildung berücksichtigen unterschiedliche, aber miteinander verbundene Aspekte der mit einem Kind verbundenen finanziellen Belastung. Es ist deshalb sachgerecht, beide Abzüge bei gemeinsam sorgeberechtigten, nicht gemeinsam besteuerten Eltern nach denselben Grundsätzen zu behandeln.

Die hälftige Aufteilung trägt insbesondere der gemeinsamen elterlichen Sorge und der damit verbundenen gemeinsamen Verantwortung für den Unterhalt des Kindes Rechnung. Auch bei getrenntem Haushalt und separater Besteuerung bleiben beide Elternteile Träger der elterlichen Verantwortung. Die mit der auswärtigen Ausbildung verbundene besondere finanzielle Belastung kann daher grundsätzlich beiden Elternteilen zugerechnet werden.

Die Gleichbehandlung des ordentlichen Kinderabzugs und des zusätzlichen Abzugs für auswärtige Ausbildung ist darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit und der systematischen Kohärenz sachgerecht. Es wäre kaum begründbar, den ordentlichen Kinderabzug unter diesen Voraussetzungen hälftig auf beide Elternteile aufzuteilen, die damit verbundene besondere Belastung der auswärtigen Ausbildung dagegen vollständig nur einem Elternteil zuzuweisen. Die hälftige Aufteilung gewährleistet vielmehr, dass vergleichbare familienbedingte Belastungen nach einheitlichen Grundsätzen berücksichtigt werden.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird der zusätzliche Kinderabzug für auswärtige Ausbildung daher ebenfalls hälftig auf beide gemeinsam sorgeberechtigten, nicht gemeinsam besteuerten Elternteile aufgeteilt. Die Regelung stellt eine zulässige kantonale Ausgestaltung des Sozialabzugs dar und bewegt sich innerhalb des durch Artikel 9 Absatz 4 StHG eingeräumten kantonalen Gestaltungsspielraums.

2.2.4. Folgeanpassung bei der Tarifvergünstigung

Die Neuregelung des Kinderabzugs erfordert zudem eine Klarstellung bei der Tarifvergünstigung nach Artikel 34. Die Kinderabzüge nach Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstaben a und b können bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern unter den gesetzlichen Voraussetzungen beiden Elternteilen je zur Hälfte zustehen. Die Tarifvergünstigung nach Artikel 34 soll demgegenüber weiterhin nur einer steuerpflichtigen Person gewährt werden.

Die Tarifvergünstigung nach Artikel 34 stellt bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern eine zusätzliche familienbezogene Entlastung dar. Anders als bei gemeinsam besteuerten Ehegatten dient sie hier nicht dazu, eine durch die Zusammenrechnung von Einkommen entstehende Progressionswirkung zu mildern. Vielmehr werden steuerpflichtige Personen, die mit einem Kind zusammenleben, über den Kinderabzug hinaus auch tariflich begünstigt. Da die Tarifvergünstigung nach geltendem Recht an das Zusammenleben mit einem Kind im Sinne von Artikel 33 anknüpft, ist bei der neu vorgesehenen hälftigen Aufteilung des Kinderabzugs ausdrücklich zu regeln, welchem Elternteil die Tarifvergünstigung zukommt.

Steht nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit einem Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben, der Kinderabzug je zur Hälfte zu, wird die Tarifvergünstigung jenem Elternteil zugewiesen, der den überwiegenden finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leistet. Bei mehreren gemeinsamen Kindern sind die finanziellen Beiträge an deren Unterhalt insgesamt zu beurteilen.

Für die Bestimmung des überwiegenden finanziellen Beitrags sind die gesamten Umstände des Einzelfalls massgebend. Zu berücksichtigen sind insbesondere die tatsächlich geleisteten Beiträge an den Unterhalt des Kindes. Daneben kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt werden. Das in der Steuererklärung ausgewiesene Reineinkommen kann dabei als Indiz für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dienen. Es ist jedoch nicht allein ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamtwürdigung der finanziellen Verhältnisse und der tatsächlichen Unterhaltsleistungen.

Die Tarifvergünstigung wird nicht hälftig auf beide Elternteile aufgeteilt. Dies gilt unabhängig davon, dass die Kinderabzüge nach Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstaben a und b unter den entsprechenden Voraussetzungen beiden Elternteilen je zur Hälfte zustehen können. Kinderabzug und Tarifvergünstigung verfolgen unterschiedliche Zwecke und sind deshalb unabhängig voneinander zu beurteilen.

Der Kinderabzug ist als Sozialabzug ausgestaltet und berücksichtigt die mit dem Unterhalt eines Kindes verbundene finanzielle Belastung. Die hälftige Aufteilung trägt bei gemeinsamer elterlicher Sorge der gemeinsamen Unterhaltsverantwortung der Eltern Rechnung.

Die Tarifvergünstigung wirkt demgegenüber über die Bestimmung des satzbestimmenden Einkommens und reduziert die Steuerbelastung der einzelnen steuerpflichtigen Person. Sie ist deshalb einer steuerpflichtigen Person zuzuweisen. Würde die Tarifvergünstigung beiden Elternteilen gewährt, käme der Divisor 1,7 in zwei selbständigen Steuerveranlagungen zur Anwendung und würde bei beiden Elternteilen eine eigenständige tarifliche Entlastung auslösen. Wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt, wäre dies eine ungerechtfertigte Bevorzugung von nicht verheirateten Elternteilen gegenüber verheirateten Elternteilen, deren Einkommen für die Steuerbemessung addiert wird.

Die unterschiedliche Wirkung lässt sich anhand des folgenden vereinfachten Beispiels veranschaulichen. Ausgangspunkt sind Erwerbseinkommen nach Berufsauslagen von 100'000 Franken für Elternteil A und 70'000 Franken für Elternteil B, ein minderjähriges Kind und keine Unterhaltsbeiträge. Berücksichtigt werden der maximale ordentliche Versicherungsabzug, der kinderbezogene Versicherungsabzug, der Zweiverdienerabzug bei gemeinsamer Besteuerung und der Kinderabzug. Andere Abzüge bleiben unberücksichtigt. Die Berechnung erfolgt anhand des Steuertarifs 2026 sowie eines Steuerfusses von Kanton und Gemeinde Glarus von zusammen 120,7 Prozent der einfachen Steuer. Die Kirchensteuer wird nicht berücksichtigt.

Tabelle 1. Berechnungsbeispiel zur Umsetzung der Motion (in Fr.)

	<i>Gemeinsam besteuert</i>	<i>Nicht gemeinsam besteuert</i>		
		<i>Geltendes Recht</i>	<i>Vorlage</i>	<i>Divisor für beide</i>
Einkommen A / B	100'000 + 70'000	100'000 / 70'000	100'000 / 70'000	100'000 / 70'000
Versicherungsabzug inkl. Kind	-7'200	-4'100 / -3'100	-3'600 / -3'600	-3'600 / -3'600
Zweiverdienerabzug	-7'000	—	—	—
Kinderabzug	-7'200	-7'200 / 0	-3'600 / -3'600	-3'600 / -3'600
<i>Steuerbares Einkommen</i>	148'600	88'700 / 66'900	92'800 / 62'800	92'800 / 62'800
Tarifvergünstigung	Divisor 1,7	A: 1,7 / B: —	A: 1,7 / B: —	A: 1,7 / B: 1,7
<i>Satzbestimmendes Einkommen</i>	87'400	52'100 / 66'900	54'500 / 62'800	54'500 / 36'900
Tarifsatz einfache Steuer	11,46 %	9,07 % / 10,38 %	9,33 % / 10,08 %	9,33 % / 7,48 %
Effektiver Steuersatz Kanton + Gemeinde	13,83 %	10,94 % / 12,53 %	11,26 % / 12,16 %	11,26 % / 8,95 %
Steuer Kanton + Gemeinde	20'559	9'705 / 8'380	10'447 / 7'638	10'447 / 5'622
<i>Gesamtbelastung</i>	20'559	18'086	18'085	16'069
<i>Belastung in % des Ausgangseinkommens</i>	12,09 %	10,64 %	10,64 %	9,45 %

Das Beispiel zeigt zunächst, dass die hälftige Aufteilung des Kinderabzugs und der kinderbezogenen Erhöhung des Versicherungsabzugs bei unveränderter einmaliger Gewährung der Tarifvergünstigung die Gesamtbelastung gegenüber dem geltenden Recht in dieser Konstellation praktisch nicht verändert. Die Entlastung wird vielmehr zwischen den Eltern anders verteilt. Würde der Divisor 1,7 dagegen beiden Elternteilen gewährt, ergäbe sich eine zusätzliche tarifliche Entlastung von rund 2000 Franken. Der Vergleich mit gemeinsam besteuerten Eltern fällt aufgrund der gemeinsamen Veranlagung und der Steuerprogression anders aus. Das Beispiel dient ausschliesslich der Veranschaulichung der Berechnungsmechanik; die Auswirkungen hängen im Einzelfall von den jeweiligen Einkommens- und Abzugsverhältnissen ab.

Die Zuweisung der Tarifvergünstigung aufgrund des überwiegenden finanziellen Beitrags ermöglicht eine klare und praktikable Lösung. Dabei ist nicht allein auf das Einkommen der Eltern abzustellen. Massgebend sind vielmehr die gesamten Umstände des Einzelfalls. Das Reineinkommen kann insbesondere als Indiz für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit herangezogen werden. Weichen die tatsächlichen Unterhaltsleistungen von den aufgrund der Einkommensverhältnisse zu erwartenden Beiträgen ab, sind die tatsächlichen Verhältnisse entsprechend zu berücksichtigen.

Kann aufgrund der gesamten Umstände kein überwiegender finanzieller Beitrag eines Elternteils festgestellt werden, ist die Zuweisung der Tarifvergünstigung aufgrund der übrigen für den Einzelfall massgebenden Umstände vorzunehmen. Die Steuerbehörde kann zur Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse geeignete Nachweise verlangen.

2.2.5. Weitere Folgeanpassungen

Die hälftige Aufteilung des Kinderabzugs ist auch bei weiteren Bestimmungen zu berücksichtigen, die unmittelbar an den Anspruch auf den Kinderabzug anknüpfen.

Dies betrifft zunächst die steuerliche Zurechnung von Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder nach Artikel 7 Absatz 4. Nach geltendem Recht werden bei gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern Einkommen und Vermögen des Kindes jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug zusteht. Da der Kinderabzug künftig unter den Voraussetzungen von Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a je zur Hälfte auf beide Elternteile aufgeteilt wird, ist auch die Zurechnung der Steuerfaktoren des Kindes entsprechend anzupassen. Steht den Eltern der Kinderabzug je zur Hälfte zu, werden deshalb auch Einkommen und Vermögen des Kindes je zur Hälfte zugerechnet. In den übrigen Fällen bleibt es bei der vollständigen Zurechnung an den Elternteil, dem der Kinderabzug zusteht. Die hälftige Zurechnung entspricht hinsichtlich des Kindeseinkommens auch der Praxis bei der direkten Bundessteuer.

Nach Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 7 erhöht sich der Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien für jedes Kind, für das die steuerpflichtige Person einen Kinderabzug geltend machen kann. Ohne ergänzende Regelung könnten bei einer hälftigen Aufteilung des Kinderabzugs beide Elternteile die volle kinderbezogene Erhöhung beanspruchen. Deshalb wird auch diese Erhöhung je zur Hälfte aufgeteilt. Dies entspricht der Systematik der direkten Bundessteuer, bei der in dieser Konstellation ebenfalls jedem Elternteil der halbe Kinderabzug und der halbe zusätzliche Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind zustehen.

Keine Anpassung ist beim Abzug der Kinderdrittbetreuungskosten nach Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 10 erforderlich. Dieser knüpft nicht an den Kinderabzug an, sondern an die tatsächlich getragenen und nachgewiesenen Drittbetreuungskosten sowie an weitere eigenständige Voraussetzungen. Die Neuregelung des Kinderabzugs verändert diese Voraussetzungen nicht.

Folgeanpassungen sind hingegen bei den steuerfreien Beträgen der Vermögenssteuer nach Artikel 45 erforderlich. Der Freibetrag nach Absatz 1 Ziffer 3 ist unmittelbar kinderbezogen. Steht den Eltern der Kinderabzug je zur Hälfte zu, wird deshalb auch dieser Freibetrag hälftig aufgeteilt. Dadurch bleibt der insgesamt für das Kind gewährte Freibetrag unverändert.

Der erhöhte persönliche Freibetrag nach Artikel 45 Absatz 1 Ziffer 2 weist demgegenüber einen anderen Charakter auf. Er steht gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten sowie bestimmten verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Personen zu, die allein mit Kindern zusammenleben. Erfüllen bei hälftiger Aufteilung des Kinderabzugs beide Elternteile die Voraussetzungen dieses Freibetrags, wird er – entsprechend der Tarifvergünstigung nach Artikel 34 – nur einem Elternteil zugewiesen. Massgebend ist ebenfalls der überwiegende finanzielle Beitrag an den Unterhalt des Kindes.

Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer, weshalb für diese beiden Anpassungen keine unmittelbare bundesrechtliche Parallelregelung besteht. Die vorgeschlagene Regelung überträgt jedoch die bei der Einkommenssteuer verwendete Unterscheidung zwischen teilbaren kinderbezogenen Betragsabzügen und einer nur einmal zu gewährenden persönlichen Vergünstigung auf die Vermögenssteuer.

2.2.6. Erledigung der Motion

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird das Anliegen der überwiesenen Motion umgesetzt. Die bisherige Regelung über die Zuteilung des Kinderabzugs bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird an die bundesrechtliche Regelung angeglichen. Die hälftige Aufteilung wird aus systematischen Gründen auf den zusätzlichen Kinderabzug, die kinderbezogene Erhöhung des Versicherungsabzugs und den kinderbezogenen Freibetrag bei der Vermögenssteuer übertragen. Entsprechend werden auch Einkommen und Vermögen des Kindes bei hälftigem Kinderabzug je zur Hälfte den Eltern zugerechnet. Gleichzeitig wird bei der Tarifvergünstigung und beim erhöhten persönlichen Freibetrag der Vermögenssteuer geregelt, welchem Elternteil die jeweilige Vergünstigung zusteht.

Die Motion ist damit materiell erfüllt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

2.3. Redaktionelle und systematische Bereinigungen

Die Vorlage enthält zudem verschiedene redaktionelle und systematische Bereinigungen des Steuergesetzes. Die Anpassungen dienen insbesondere der Aktualisierung und Vereinfachung des Gesetzes sowie der Verbesserung seiner Verständlichkeit und inneren Kohärenz. Dabei werden überholte Bezeichnungen bereinigt, Verweise aktualisiert und einzelne Bestimmungen sprachlich an die geltende Terminologie des Bundesrechts angepasst. Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders ausgeführt, sind damit keine materiellen Änderungen der steuerrechtlichen Regelungen verbunden.

3. Vernehmlassungsverfahren

Ansichts des überwiegend durch das Bundesrecht vorgegebenen Regelungsbedarfs sowie der klar umschriebenen weiteren Anpassungen wurde auf die Durchführung eines formellen Vernehmlassungsverfahrens verzichtet. Die Vorlage dient hauptsächlich dem Nachvollzug bereits in Kraft getretener bundesrechtlicher Änderungen und setzt zudem die überwiesene Motion «Faire Regelung beim Kinderabzug» um. Soweit bei deren Umsetzung vom Wortlaut der Motion abgewichen wird, werden die Gründe dafür in Ziffer 2.2 dargelegt.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die einzelnen Änderungen des Steuergesetzes artikelweise. Sie zeigen den Inhalt der vorgeschlagenen Bestimmungen sowie deren Zweck

und ordnen sie, soweit erforderlich, in den bundesrechtlichen und systematischen Zusammenhang ein.

Artikel 4; Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Absatz 2 Ziffer 1: Die bisherige Fassung von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 1 lässt offen, ob die Bestimmung ausschliesslich die unselbstständige oder auch die selbstständige Erwerbstätigkeit erfasst. Mit der vorliegenden Anpassung wird klargestellt, dass beide Formen der Erwerbstätigkeit unter die wirtschaftliche Zugehörigkeit fallen. Zur selbstständigen Erwerbstätigkeit zählen insbesondere Tätigkeiten von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten. Die Präzisierung dient der systematischen Vereinheitlichung des Gesetzes und führt zu keiner materiellen Änderung. Der Umfang der Steuerpflicht bleibt unverändert.

Absatz 2 Ziffer 1a: Mit der neuen Ziffer 1a wird die innerstaatliche Grundlage geschaffen, damit im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch insoweit der wirtschaftlichen Zugehörigkeit unterliegen, als sie ihre Erwerbstätigkeit im Rahmen von Telearbeit ausserhalb der Schweiz ausüben. Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder eine Betriebsstätte im Kanton hat. Die Regelung gilt ausschliesslich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in den Nachbarstaaten der Schweiz und nur insoweit, als der Schweiz gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen oder eine andere staatsvertragliche Grundlage das Besteuerungsrecht für im Ausland geleistete Telearbeit zusteht. Sie schafft damit die erforderliche innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausübung dieses Besteuerungsrechts. Die Anknüpfung an die tatsächliche Verwaltung entspricht der Terminologie des schweizerischen Steuerrechts, wonach diese neben dem Sitz ein alternatives Anknüpfungsmerkmal für die steuerliche Zugehörigkeit juristischer Personen bildet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung deckt sich die tatsächliche Verwaltung mit dem Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung.

Absatz 2 Ziffer 7: Die bisherige Regelung wird in drei Punkten präzisiert, ohne dass damit materielle Änderungen verbunden sind. Erstens wird die tatsächliche Verwaltung als zusätzliches Anknüpfungsmerkmal der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers aufgenommen. Damit wird die Bestimmung an die übrigen Regelungen des Steuergesetzes angepasst und berücksichtigt, dass die tatsächliche Verwaltung im schweizerischen Steuerrecht neben dem Sitz ein anerkanntes Anknüpfungsmerkmal für juristische Personen darstellt. Zweitens wird ausdrücklich festgehalten, dass Erwerbseinkommen von Seeleuten auf Seeschiffen unter Schweizer Flagge von der Quellensteuer ausgenommen sind. Damit wird die bisherige Verwaltungspraxis auf Gesetzesstufe verankert. Drittens wird präzisiert, dass die Steuerbefreiung voraussetzt, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Seeschiff selbst betreibt. Nicht erfasst sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei einer Personalverleih- oder Personalvermittlungsagentur angestellt sind und einem Schiffsbetreiber überlassen werden, ohne dass ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber selbst Seeschiffe betreibt. Die Änderungen dienen der Rechtsklarheit sowie der gesetzlichen Verankerung der bisherigen Praxis. Eine materielle Ausweitung des Anwendungsbereichs der Steuerbefreiung ist damit nicht verbunden.

Artikel 7; Ehegatten; Kinder unter elterlicher Sorge

Absatz 4: Die Bestimmung wird als Folge der hälftigen Aufteilung des Kinderabzugs ergänzt. Nach geltendem Recht werden Einkommen und Vermögen eines Kindes unter gemeinsamer elterlicher Sorge bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern demjenigen Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug zusteht. Steht der Kinderabzug neu beiden Elternteilen je zur Hälfte zu, werden auch Einkommen und Vermögen des betreffenden Kindes je zur Hälfte den Eltern zugerechnet. Damit bleiben die Zuweisung des Kinderabzugs und die Zurechnung der Steuerelemente des Kindes aufeinander abgestimmt. Die hälftige Zurechnung entspricht der

hälftigen Gewährung der damit korrespondierenden kinderbezogenen Abzüge und Freibeträge.

Die Zurechnung des Kindeseinkommens richtet sich auch bei der direkten Bundessteuer nach der elterlichen Sorge (Art. 9 Abs. 2 DBG). Bei gemeinsamer elterlicher Sorge erfolgt unter den entsprechenden Voraussetzungen eine hälftige Zurechnung (vgl. KS ESTV Nr. 30, Ziff. 3). Die entsprechende Zurechnung des Vermögens ist eine kantonale Folgeanpassung.

Artikel 9a; Kollektive Kapitalanlagen

Mit dem neuen Artikel 9a wird die bundesrechtliche Vorgabe von Artikel 7 Absatz 3 Teilsatz 1 StHG übernommen. Die Bestimmung entspricht der Fassung gemäss Anhang Ziffer II 6 KAG, die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist (AS 2006 5379; BBl 2005 6395). Während die entsprechende Regelung mit Artikel 10 Absatz 2 DBG in das Recht der direkten Bundessteuer übernommen wurde, unterblieb eine entsprechende Ergänzung des Steuergesetzes im Rahmen der damaligen Revision. Mit der vorliegenden Änderung wird diese bisher unterbliebene Umsetzung nachgeholt und das kantonale Recht an das geltende harmonisierte Steuerrecht angepasst. Materielle Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Artikel 20; Bewegliches Vermögen

Absatz 1 Ziffer 5: Mit der Änderung von Absatz 1 Ziffer 5 wird die bisherige Bezeichnung «Anlagefonds» durch den Begriff «kollektive Kapitalanlage» ersetzt. Damit wird die bundesrechtliche Vorgabe von Artikel 7 Absatz 3 Teilsatz 2 StHG übernommen. Die Bestimmung entspricht der Fassung gemäss Anhang Ziffer II 6 KAG, die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist (AS 2006 5379; BBl 2005 6395). Während die entsprechende Regelung mit Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e DBG in das Recht der direkten Bundessteuer übernommen wurde, unterblieb eine entsprechende Ergänzung des kantonalen Steuergesetzes im Rahmen der damaligen Revision. Mit der vorliegenden Änderung wird diese bisher unterbliebene Umsetzung nachgeholt und das kantonale Recht an das geltende harmonisierte Steuerrecht angepasst. Materielle Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Artikel 22; Einkünfte aus Vorsorge

Absatz 3: Die Neuregelung von Artikel 22 Absatz 3 sieht keinen festen steuerbaren Ertragsanteil mehr vor. Leistungen aus Leibrentenversicherungen sowie aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen sind vielmehr im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Leibrentenversicherungen, die bisher unter dem Begriff der Leibrenten mitumfasst waren, werden neu ausdrücklich erwähnt. Dies trägt ihrer praktischen Bedeutung Rechnung und berücksichtigt, dass sich die Bestimmung des steuerbaren Ertragsanteils für Leibrentenversicherungen und für Leibrenten nach unterschiedlichen Regeln richtet.

Absatz 3 Ziffern 1–3 regeln die Ermittlung des steuerbaren Ertragsanteils für garantierte Leistungen aus inländischen Leibrentenversicherungen (Ziff. 1), Überschussleistungen aus inländischen Leibrentenversicherungen (Ziff. 2) sowie Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen sowie aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (Ziff. 3). Die Bestimmung verweist für die Ermittlung des steuerbaren Ertragsanteils auf die entsprechenden Regelungen des Steuerharmonisierungsgesetzes. Mit dieser Verweisteknik wird der gesetzgeberische Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene reduziert, da künftige Änderungen des Bundesrechts grundsätzlich ohne Anpassung der kantonalen Bestimmung nachvollzogen werden können.

Absatz 3 Ziffer 1: Die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils nach Artikel 22 Absatz 3 Ziffer 1 beruht auf einem Modellvertrag, der für eine 62-jährige Person abgeschlossen, durch eine Einmalprämie finanziert sowie mit vorschüssiger Rentenzahlung und einer zweijährigen Aufschubdauer ausgestaltet ist. Gestützt auf die Daten des Bundesamtes für Statistik ergibt sich daraus eine durchschnittliche erwartete Rentenlaufdauer von 22 Jahren. Ein wesentli-

cher Parameter der Berechnungsformel ist der garantierte Zinssatz, der bei Vertragsabschluss für die gesamte Vertragsdauer festgelegt wird. Als Obergrenze gilt der von der FINMA gestützt auf das Versicherungsaufsichtsgesetz festgelegte maximale technische Zinssatz. Dieser wird im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt, vom Versicherer ausgewiesen und unabhängig vom tatsächlich garantierten Zinssatz für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils herangezogen. Damit ergibt sich für sämtliche in einem Kalenderjahr abgeschlossenen Verträge ein einheitlicher steuerbarer Ertragsanteil. Beträgt der massgebende Zinssatz null oder ist er negativ, beträgt auch der steuerbare Ertragsanteil null Prozent.

Absatz 3 Ziffer 2: Überschussleistungen umfassen versicherungsvertragliche Leistungen, die nicht auf der garantierten technischen Verzinsung beruhen, sondern auf dem Kosten-, Risiko- oder Anlageergebnis des Versicherers. Sie werden zusätzlich zu den garantierten tariflichen Leistungen ausgerichtet und sind von der Versicherung gegenüber der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer gesondert auszuweisen. Da die Kapitalrückzahlung bereits bei der Ermittlung des steuerbaren Ertragsanteils der garantierten Leistung berücksichtigt wird, enthalten die Überschussleistungen keine Kapitalrückzahlungskomponente. Aus steuersystematischer Sicht wären sie deshalb grundsätzlich vollständig steuerbar. Da sie jedoch regelmässig auch Kostenrückerstattungen enthalten und eine genaue Ausscheidung der effektiven Kostenanteile nicht praktikabel ist, wird die Kostenkomponente pauschal mit einem Abschlag von 30 Prozent berücksichtigt. Die Überschussleistungen unterliegen somit im Umfang von 70 Prozent der Einkommenssteuer.

Absatz 3 Ziffer 3: Für Leibrenten und Verpfändungen ist keine Unterscheidung zwischen garantierter Leistung und Überschussleistung erforderlich. Der steuerbare Ertragsanteil wird deshalb anhand einer vereinfachten Berechnungsformel ermittelt. Diese orientiert sich an derselben Systematik wie jene für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungen, knüpft jedoch nicht an den technischen Höchstzinssatz der FINMA an, sondern an die annualisierte Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre. Dadurch wird dem langfristigen Charakter dieser Vorsorgeformen Rechnung getragen und gleichzeitig sichergestellt, dass sich der steuerbare Ertragsanteil schrittweise an Veränderungen des Zinsniveaus anpasst.

Zur Vermeidung einer Besserstellung gegenüber Leibrentenversicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz wird die massgebende Durchschnittsrendite für Leibrenten und Verpfändungen nach Obligationenrecht sowie für ausländische Leibrentenversicherungen um 0,5 Prozentpunkte erhöht. Für ausländische Leibrentenversicherungen gilt dieselbe Berechnungsmethode, da der steuerpflichtigen Person die für eine Berechnung nach Ziffer 1 oder 2 erforderlichen Bescheinigungen in der Regel nicht zur Verfügung stehen.

Artikel 29; Selbstständige Erwerbstätigkeit: Verluste

Absatz 1: Die Verlustverrechnungsperiode wird in Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 StHG von sieben auf zehn Jahre verlängert. Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit können damit neu mit Einkommen der zehn nachfolgenden Geschäftsjahre verrechnet werden, soweit sie bisher nicht berücksichtigt werden konnten. Die verlängerte Frist gilt für Verluste ab der Steuerperiode 2020.

Artikel 31; Allgemeine Abzüge

Absatz 1 Ziffer 2: Die Änderung von Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Folge der Neuregelung des steuerbaren Ertragsanteils nach Artikel 22 Absatz 3. Wie bisher gelten für Leibrenten im Privatvermögen korrespondierende Regelungen für die Rentengläubigerin oder den Rentengläubiger einerseits und die Rentenschuldnerin oder den Rentenschuldner andererseits. Während die Rentengläubigerin oder der Rentengläubiger lediglich den steuerbaren Ertragsanteil der Rentenleistung als Einkommen zu versteuern hat, kann die private Rentenschuldnerin oder der private Rentenschuldner denselben Ertragsanteil von den steuerbaren

Einkünften abziehen. Die Anpassung gewährleistet, dass die bisherige Korrespondenz zwischen Besteuerung und Abzug auch unter der neuen Regelung erhalten bleibt.

Absatz 1 Ziffer 7: Die kinderbezogene Erhöhung des Versicherungsabzugs knüpft bereits nach geltendem Recht an den Anspruch auf den Kinderabzug an. Als Folge der hälftigen Aufteilung des Kinderabzugs bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge wird deshalb auch diese Erhöhung hälftig aufgeteilt. Damit wird verhindert, dass die Neuregelung des Kinderabzugs zu einer doppelten Gewährung der kinderbezogenen Erhöhung führt. Die Regelung entspricht zugleich der Systematik der direkten Bundessteuer (vgl. KS ESTV Nr. 30, Ziff. 7 und 14.4.1).

Artikel 33; Sozialabzüge

Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a: Die Bestimmung über den Kinderabzug wird an die bundesrechtliche Regelung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a DBG angeglichen und zugleich sprachlich und systematisch neu gefasst. Der Kinderabzug wird für jedes minderjährige oder in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind gewährt, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.

Mit der Neufassung wird die bisherige Regelung der Zuteilung des Kinderabzugs bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern aus Buchstabe c in die Grundbestimmung integriert. Dadurch wird die Regelung übersichtlicher und die unterschiedliche Behandlung von gemeinsam und nicht gemeinsam besteuerten Eltern unmittelbar in der Bestimmung über den Kinderabzug geregelt.

Werden die Eltern nicht gemeinsam besteuert und steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, wird der Kinderabzug hälftig auf beide Elternteile aufgeteilt, sofern keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 Ziffer 6 StG für das Kind geltend gemacht werden. Damit wird die entsprechende bundesrechtliche Regelung übernommen. Die hälftige Aufteilung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich beide Elternteile für den Unterhalt des Kindes verantwortlich bleiben.

Werden demgegenüber Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 Ziffer 6 StG für das Kind geltend gemacht, erfolgt keine hälftige Aufteilung des Kinderabzugs. Der Kinderabzug wird in diesen Fällen demjenigen Elternteil zugewiesen, der die Unterhaltsbeiträge erhält und versteuert. Damit bleibt die bisherige steuerliche Behandlung von Unterhaltsbeiträgen unverändert.

Die hälftige Aufteilung des Kinderabzugs ist auf den für ein Kind vorgesehenen vollen Abzug begrenzt. Insgesamt kann somit nicht mehr als ein voller Kinderabzug berücksichtigt werden. Die Regelung stellt sicher, dass bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug nicht mehrfach gewährt wird.

Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b: Buchstabe b regelt den zusätzlichen Kinderabzug für ein Kind, das in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich hierfür ständig an einem Ausbildungsort ausserhalb des Kantons aufhalten muss. Der zusätzliche Abzug wird weiterhin zusätzlich zum Kinderabzug nach Buchstabe a gewährt.

Die Bestimmung wird als Folge der Neuregelung des Kinderabzugs in Buchstabe a angepasst. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der zusätzliche Kinderabzug hälftig auf beide Elternteile aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 Ziffer 6 StG für das Kind geltend gemacht werden.

Die hälftige Aufteilung des zusätzlichen Kinderabzugs stellt eine systematische Folgeanpassung dar. Sie ergibt sich nicht unmittelbar aus der bundesrechtlichen Regelung des Kinderabzugs, sondern dient der einheitlichen Ausgestaltung der beiden Kinderabzüge im kantonalen Recht. Es wäre systematisch nicht sachgerecht, den ordentlichen Kinderabzug bei gemeinsamer elterlicher Sorge hälftig aufzuteilen, den zusätzlichen Abzug für dasselbe Kind

dagegen weiterhin nur einem Elternteil zuzuweisen, obwohl beide Elternteile die mit der auswärtigen Ausbildung verbundene Unterhaltsbelastung gemeinsam tragen können.

Mit der hälftigen Aufteilung wird deshalb sichergestellt, dass der Kinderabzug nach Buchstabe a und der zusätzliche Kinderabzug nach Buchstabe b bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und ohne geltend gemachte Unterhaltsbeiträge nach denselben Grundsätzen behandelt werden. Die Regelung schafft damit eine klare und einheitliche Systematik.

Die übrigen Voraussetzungen für den zusätzlichen Kinderabzug bleiben unverändert. Insbesondere muss sich das Kind aufgrund seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung ständig an einem Ausbildungsort ausserhalb des Kantons aufhalten. Der zusätzliche Abzug wird weiterhin zusätzlich zum ordentlichen Kinderabzug gewährt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine hälftige Aufteilung steht jedem Elternteil die Hälfte des zusätzlichen Kinderabzugs zu. Insgesamt wird damit nicht mehr als der für das Kind vorgesehene volle zusätzliche Abzug berücksichtigt.

Werden Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 Ziffer 6 StG für das Kind geltend gemacht, findet keine hälftige Aufteilung statt. In diesen Fällen richtet sich die Zuteilung nach den für Unterhaltsbeiträge geltenden Grundsätzen.

Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c: Die Bestimmung wird aufgehoben. Der bisherige Regelungsinhalt wird im Rahmen der Neufassung von Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a systematisch neu geordnet. Die Voraussetzungen für die Zuteilung des Kinderabzugs bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern werden neu in der Grundbestimmung geregelt.

Artikel 34; Steuertarife

Absatz 2a: Der neue Absatz 2a regelt die Zuweisung der Tarifvergünstigung bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit einem Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern stellt die Tarifvergünstigung eine zusätzliche familienbezogene Entlastung neben dem Kinderabzug dar. Sie dient nicht dem Ausgleich einer Progressionswirkung aus der Zusammenrechnung von Einkommen.

Der neue Absatz 2a steht im Zusammenhang mit der Neuregelung des Kinderabzugs nach Artikel 33. Steht der Kinderabzug nicht gemeinsam besteuerten Eltern je zur Hälfte zu, ist zu bestimmen, welchem Elternteil die Tarifvergünstigung nach Artikel 34 zukommt. Diese wird weiterhin nur einer steuerpflichtigen Person gewährt. Die hälftige Aufteilung der Kinderabzüge führt somit nicht zu einer entsprechenden Aufteilung der Tarifvergünstigung.

Die unterschiedliche Behandlung beruht auf der unterschiedlichen Funktion der beiden Regelungen. Der Kinderabzug ist als Sozialabzug ausgestaltet. Er berücksichtigt die mit dem Unterhalt eines Kindes verbundene finanzielle Belastung und vermindert das steuerbare Einkommen. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern kann der Kinderabzug unter den Voraussetzungen von Artikel 33 je zur Hälfte berücksichtigt werden. Insgesamt wird dabei höchstens ein voller Abzug berücksichtigt.

Die Tarifvergünstigung nach Artikel 34 ist demgegenüber Bestandteil der Tarifgestaltung. Durch die Teilung des satzbestimmenden Einkommens durch den Divisor 1,7 wird kein bestimmter Betrag vom Einkommen abgezogen. Vielmehr wird das für die Bestimmung des Steuersatzes massgebende Einkommen rechnerisch reduziert und dadurch die Tarifbelastung der steuerpflichtigen Person vermindert. Die Tarifvergünstigung knüpft somit nicht un-

mittelbar an eine bestimmte Unterhaltsleistung oder an die Höhe der durch ein Kind verursachten finanziellen Belastung an. Sie ist vielmehr ein Element der persönlichen Steuerberechnung.

Aus dieser unterschiedlichen Funktion ergibt sich, dass die Tarifvergünstigung nicht in gleicher Weise wie der Kinderabzug auf beide Elternteile aufgeteilt werden kann. Beim Kinderabzug wird ein bestimmter Abzugsbetrag zwischen den Eltern aufgeteilt. Bei der Tarifvergünstigung besteht demgegenüber kein entsprechender Gesamtbetrag, der hälftig aufgeteilt werden könnte.

Würde der Divisor 1,7 beiden Elternteilen gewährt, käme er in zwei selbständigen Steuerveranlagungen zur Anwendung und würde bei beiden Elternteilen eine eigenständige tarifliche Entlastung auslösen. Dies wäre keine hälftige Aufteilung einer bestehenden Vergünstigung. Die Tarifvergünstigung wird deshalb weiterhin nur einem Elternteil gewährt.

Bei gemeinsam besteuerten Ehegatten wird die Tarifvergünstigung im Rahmen einer einzigen gemeinsamen Steuerberechnung berücksichtigt. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, ist deshalb zu bestimmen, welchem Elternteil die Tarifvergünstigung zukommt. Die unterschiedliche Wirkungsweise wird unter Ziffer 2.2.4 anhand eines Berechnungsbeispiels veranschaulicht.

Die Tarifvergünstigung wird in den genannten Fällen jenem Elternteil zugewiesen, der den überwiegenden finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leistet. Damit wird die Tarifvergünstigung nicht schematisch an die hälftige Aufteilung des Kinderabzugs gekoppelt, sondern aufgrund ihrer eigenen Funktion und nach einem eigenständigen sachlichen Kriterium zugeordnet.

Für die Bestimmung des überwiegenden finanziellen Beitrags sind die gesamten Umstände des Einzelfalls massgebend. Zu berücksichtigen sind insbesondere die tatsächlich geleisteten Beiträge an den Unterhalt des Kindes. Daneben kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt werden. Das in der Steuererklärung ausgewiesene Reineinkommen kann dabei als Indiz für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dienen. Es ist jedoch nicht allein ausschlaggebend. Massgebend ist vielmehr eine Gesamtwürdigung der finanziellen Verhältnisse, der tatsächlich geleisteten Unterhaltsbeiträge sowie der weiteren Umstände des Einzelfalls.

Aus der Höhe des Reineinkommens allein kann somit nicht ohne Weiteres auf den überwiegenden finanziellen Beitrag geschlossen werden. Insbesondere können unterschiedliche Einkommensverhältnisse mit einer abweichenden tatsächlichen Verteilung der Unterhaltskosten einhergehen. Werden entsprechende tatsächliche Verhältnisse geltend gemacht, sind diese bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Lassen sich die finanziellen Beiträge nicht allein aufgrund der Angaben in der Steuererklärung beurteilen oder bestehen begründete Zweifel an den tatsächlichen Verhältnissen, kann die Steuerbehörde geeignete Nachweise verlangen. Die Beurteilung erfolgt stets aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls.

Die vorliegende Änderung schafft für die bis zur Einführung der Individualbesteuerung geltende Besteuerungsordnung eine klare und praktikable Regelung für die Zuweisung der Tarifvergünstigung bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit einem Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht.

Artikel 37; Grundsatz

Absatz 3: Mit der Änderung von Absatz 3 wird die bisherige Bezeichnung «Anlagefonds» durch den Begriff «kollektive Kapitalanlage» ersetzt. Damit wird die bundesrechtliche Vorgabe von Artikel 13 Absatz 3 StHG übernommen. Die Bestimmung entspricht der Fassung

gemäss Anhang Ziffer II 6 KAG, die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist (AS 2006 5379; BBl 2005 6395). Die entsprechende Anpassung des kantonalen Steuergesetzes wurde im Rahmen der damaligen Revision nicht vorgenommen. Mit der vorliegenden Änderung wird diese bisher unterbliebene Umsetzung nachgeholt und das kantonale Recht an das geltende harmonisierte Steuerrecht angepasst. Materielle Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Artikel 45; Steuerfreie Beträge

Absatz 1a: Der neue Absatz regelt die Auswirkungen der hälftigen Aufteilung des Kinderabzugs auf die Freibeträge der Vermögenssteuer. Der kinderbezogene Freibetrag nach Absatz 1 Ziffer 3 wird ebenfalls hälftig aufgeteilt, wenn den Eltern der Kinderabzug nach Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a je zur Hälfte zusteht. Damit bleibt der insgesamt für ein Kind gewährte Freibetrag unverändert.

Der erhöhte persönliche Freibetrag nach Absatz 1 Ziffer 2 wird demgegenüber nicht auf beide Elternteile ausgedehnt. Bei hälftiger Aufteilung des Kinderabzugs kann er höchstens einem Elternteil gewährt werden. Dies ist insbesondere bei alternierender Obhut von Bedeutung, wenn das Kind wechselweise in den Haushalten beider Eltern lebt und sich deshalb die Frage stellen kann, welchem Elternteil der Freibetrag zukommt. Erfüllen beide Elternteile die Voraussetzungen des erhöhten Freibetrags, kommt er demjenigen Elternteil zu, der den überwiegenden finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes trägt. Damit wird für diese persönliche Vergünstigung dasselbe Zuweisungskriterium verwendet wie für die Tarifvergünstigung nach Artikel 34.

Anders als beim Kinderabzug und beim Versicherungsabzug handelt es sich dabei nicht um den Nachvollzug einer Regelung der direkten Bundessteuer. Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer. Die Anpassung stellt eine kantonale Folgeanpassung dar, mit der die Vermögenssteuer systematisch auf die Neuregelung des Kinderabzugs abgestimmt wird.

Artikel 53; Begriff der juristischen Person

Absatz 2: Mit der Änderung des Kollektivanlagengesetzes wurde der L-QIF als neue Kategorie kollektiver Kapitalanlagen eingeführt (Art. 118a KAG). Der L-QIF untersteht keiner Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht sowie keiner laufenden Aufsicht durch die FINMA und richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger.

Mit der Anpassung von Artikel 53 Absatz 2 werden die bundesrechtlichen Vorgaben von Artikel 20 Absatz 1 StHG umgesetzt. Zu diesem Zweck wird die Bestimmung um einen Verweis auf Artikel 118a KAG ergänzt. Dadurch wird sichergestellt, dass L-QIF mit direktem Grundbesitz im kantonalen Steuerrecht den Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz gleichgestellt werden. Die Änderung dient ausschliesslich der Umsetzung des Bundesrechts und hat keine weitergehenden materiellen Auswirkungen.

Artikel 60; Ausnahmen von der Steuerpflicht

Absatz 1 Ziffer 11: Mit der Einführung einer neuen Ziffer 11 in Artikel 60 Absatz 1 wird Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i StHG umgesetzt. Die Bestimmung entspricht der Fassung gemäss Anhang Ziffer II 6 KAG, die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist (AS 2006 5379; BBl 2005 6395). Während die entsprechende Regelung mit Artikel 56 Buchstabe j DBG in das Recht der direkten Bundessteuer übernommen wurde, unterblieb eine entsprechende Ergänzung des kantonalen Steuergesetzes im Rahmen der damaligen Revision. Mit der vorliegenden Ergänzung wird diese bisher unterbliebene Umsetzung nachgeholt und das kantonale Recht an das geltende harmonisierte Steuerrecht angepasst. Materielle Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Absatz 3: Aufgrund der Ergänzung von Artikel 60 Absatz 1 mit der neuen Ziffer 11 ist auch der Verweis in Artikel 60 Absatz 3 entsprechend anzupassen. Damit wird sichergestellt, dass

der Vorbehalt der Grundstückgewinnsteuer auch für die neu aufgenommene Kategorie steuerbefreiter juristischer Personen gilt. Dies entspricht der Vorgabe von Artikel 23 Absatz 4 StHG.

Artikel 68; Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

Sachüberschrift: Die Sachüberschrift wird um den Begriff «kollektive Kapitalanlagen» ergänzt. Damit wird die Terminologie an den Regelungsinhalt der Bestimmung angepasst.

Absatz 3: Mit der Änderung von Absatz 3 wird die bisherige Bezeichnung «Anlagefonds» durch den Begriff «kollektive Kapitalanlage» ersetzt. Damit wird die bundesrechtliche Vorgabe von Artikel 26 Absatz 3 StHG übernommen. Die Bestimmung entspricht der Fassung gemäss Anhang Ziffer II 6 KAG, die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist (AS 2006 5379; BBl 2005 6395). Während die entsprechende Anpassung mit Artikel 66 Absatz 3 DBG in das Recht der direkten Bundessteuer übernommen wurde, unterblieb eine entsprechende Anpassung des Steuergesetzes im Rahmen der damaligen Revision. Mit der vorliegenden Änderung wird diese bisher unterbliebene Umsetzung nachgeholt und das kantonale Recht an das geltende harmonisierte Steuerrecht angepasst. Materielle Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Artikel 69; Verluste

Absatz 1: Die Verlustverrechnungsperiode für juristische Personen wird in Umsetzung von Artikel 25 Absatz 2 StHG ebenfalls von sieben auf zehn Jahre verlängert. Die verlängerte Frist gilt für Verluste ab der Steuerperiode 2020.

Artikel 71; Gemischte Beteiligungsgesellschaften; Grundsatz

Absatz 4: Mit dem neuen Absatz 4 wird die Vorgabe von Artikel 28 Absatz 1^{quater} StHG ausdrücklich ins kantonale Recht übernommen. Diese Bestimmung wurde durch das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018 eingeführt (AS 2019 1207; BBl 2018 1263). Eine entsprechende Anpassung des kantonalen Steuergesetzes erfolgte damals nicht, weshalb die harmonisierungsrechtliche Regelung bisher unmittelbar gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz Anwendung fand.

Mit der vorliegenden Ergänzung wird das kantonale Recht nachgeführt und an das geltende harmonisierte Steuerrecht angepasst. Gleichzeitig werden die Verweise auf das Bankengesetz aktualisiert und die gesetzlichen Formulierungen vereinheitlicht. Dadurch wird sichergestellt, dass die steuerrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Begriffe übereinstimmen. Die Bestimmung enthält steuerliche Ausnahmenvorschriften für bestimmte Fremdkapitalinstrumente systemrelevanter Banken. Erfasst sind insbesondere sogenannte CoCos, Write-off- und Bail-in-Bonds sowie neu auch Fremdkapitalinstrumente nach Artikel 30b Absatz 6 BankG. Diese Instrumente dienen demselben aufsichtsrechtlichen Zweck und wurden deshalb ebenfalls in den Ausnahmekatalog des Steuerharmonisierungsgesetzes aufgenommen. Materiell ergibt sich aus der Anpassung keine Änderung. Weiterhin Voraussetzung ist, dass die betreffenden Fremdkapitalinstrumente von der FINMA genehmigt wurden. Ebenso bleibt erforderlich, dass die Wandlung der Instrumente im Rahmen einer Sanierung durch die FINMA genehmigt wird. Neu aufgenommen werden Fremdkapitalinstrumente nach Artikel 30b Absatz 6 BankG. Da diese Instrumente den bereits bestehenden Instrumenten hinsichtlich ihrer aufsichtsrechtlichen Funktion entsprechen, wurden sie auch im Steuerharmonisierungsgesetz berücksichtigt. Auch für diese Instrumente gilt die Voraussetzung der Genehmigung durch die FINMA.

Artikel 76; Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie kollektive Kapitalanlagen

Sachüberschrift: Die Sachüberschrift wird um den Begriff «kollektive Kapitalanlagen» ergänzt. Damit wird die Terminologie an den Regelungsinhalt der Bestimmung angepasst.

Absatz 1: Mit der Änderung von Absatz 1 wird die bisherige Bezeichnung «Anlagefonds» durch den Begriff «kollektive Kapitalanlage» ersetzt.

Artikel 80 Absatz 1 Ziffer 1; Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Absatz 1 Ziffer 1: Mit der Änderung von Absatz 1 Ziffer 1 wird die bisherige Bezeichnung «Anlagefonds» durch den Begriff «kollektive Kapitalanlage» ersetzt.

Artikel 81 Absatz 2; Steuerberechnung

Absatz 2: Mit der Änderung von Absatz 2 wird die bisherige Bezeichnung «Anlagefonds» durch den Begriff «kollektive Kapitalanlage» ersetzt.

Artikel 86; Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer

Absatz 1: Artikel 86 Absatz 1 wird an die Terminologie des Steuerharmonisierungsgesetzes angepasst. Gemäss Artikel 32 Absatz 1 StHG ist auf den Kanton und nicht auf die Schweiz abzustellen. Die Bestimmung wird entsprechend redaktionell präzisiert.

Artikel 92; Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

Absatz 1 Ziffer 2: Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 2 wird an Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b StHG angepasst. Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfolgt, wenn Vermögen oder Einkünfte vorliegen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. Mit der Ergänzung wird die bundesrechtliche Vorgabe des Steuerharmonisierungsgesetzes nachvollzogen und die kantonale Regelung mit dem harmonisierten Recht in Einklang gebracht.

Artikel 93; Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer

Absatz 1: Absatz 1 übernimmt die bisherige Grundsatzsystematik der Quellenbesteuerung. Neu wird – in Anlehnung an Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a StHG – als allgemeiner Begriff auf im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgestellt. Die bisherige Unterscheidung zwischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern, Wochenaufhalterinnen und Wochenaufhaltern sowie Kurzaufhalterinnen und Kurzaufhaltern entfällt. Die neue Regelung orientiert sich damit an den Ansässigkeitsbegriffen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Diese unterscheiden nicht nach den genannten Aufenthaltskategorien, sondern knüpfen an die steuerliche Ansässigkeit an. Mit der Anpassung wird die kantonale Gesetzgebung an die staatsvertragliche Terminologie angeglichen und vereinfacht. Eine materielle Änderung der bisherigen Besteuerung ist damit nicht verbunden. Die bisher in Absatz 1 enthaltene Ausnahme für Einkommen, das dem vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterliegt, wird aus Gründen der besseren Systematik neu zusammen mit der Steuerbefreiung für Seeleute in Absatz 3 geregelt.

Absatz 1a: Der neue Absatz 1a übernimmt für die Quellensteuer die Grundsätze von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 1a. Damit wird klargestellt, dass die Quellensteuer auch dann erhoben werden kann, wenn eine im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerin oder ein im Ausland wohnhafter Arbeitnehmer die Erwerbstätigkeit im Rahmen von Telearbeit ausserhalb der Schweiz ausübt, sofern der Schweiz aufgrund der anwendbaren staatsvertraglichen Regelungen das Besteuerungsrecht zusteht. Mit dieser Ergänzung wird die kantonale Regelung an die Vorgaben des Bundesrechts angepasst und sichergestellt, dass die Besteuerungsmöglichkeit der Schweiz auch bei grenzüberschreitenden Telearbeitsverhältnissen erhalten bleibt.

Absatz 2: Die Regelung über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im internationalen Luft-, See- und Strassenverkehr wird ergänzt. Neu wird neben dem Sitz und der Betriebsstätte der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers auch deren tatsächliche Verwaltung als möglicher wirtschaftlicher Anknüpfungspunkt berücksichtigt. Damit wird die Bestimmung an die übrigen Regelungen des Steuergesetzes

angeglihen. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass die tatsächliche Verwaltung im schweizerischen Steuerrecht ein anerkanntes alternatives Anknüpfungsmerkmal für juristische Personen darstellt.

Absatz 3: Absatz 3 führt die bisher an verschiedenen Stellen geregelten Steuerbefreiungen aus systematischen Gründen zusammen. Übernommen wird einerseits die bisher in Absatz 2 enthaltene Befreiung des Erwerbseinkommens von Seeleuten an Bord von Seeschiffen unter Schweizer Flagge, sofern diese von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz betrieben werden. Andererseits wird die bisher in Absatz 1 geregelte Befreiung von Einkommen übernommen, das der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterliegt. Die Zusammenführung dieser Ausnahmeregelungen verbessert die Übersichtlichkeit und Systematik der Bestimmung. Inhaltliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht ergeben sich daraus nicht.

Artikel 105; Gegenstand

Absatz 2 Ziffer 3: Artikel 105 Absatz 2 Ziffer 3 verweist derzeit auf die gemäss Artikel 60 Ziffer 5 bis 9 von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen. Dieser Verweis entspricht nicht der Regelung von Artikel 60 Absatz 3, wonach der Vorbehalt der Grundstückgewinnsteuer für die bisher nach Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 5 bis 8 steuerbefreiten juristischen Personen sowie neu für die nach Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 11 steuerbefreiten juristischen Personen gilt.

Zur Wahrung der inneren Kohärenz des Gesetzes wird der Verweis in Artikel 105 Absatz 2 Ziffer 3 angepasst. Neu wird auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 5 bis 8 und 11 verwiesen. Damit wird die Bestimmung mit Artikel 60 Absatz 3 abgestimmt und der Vorbehalt der Grundstückgewinnsteuer einheitlich geregelt.

Artikel 137a; Auskunftspflichten der Steuerbehörden

Mit dem neuen Artikel 137a wird die Steuerverwaltung verpflichtet, dem zuständigen Handelsregisteramt Meldung zu erstatten, wenn eine juristische Person innert drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen keine Jahresrechnung gemäss Artikel 149 Absatz 2 Ziffer 1 eingereicht hat. Die Bestimmung übernimmt die bundesrechtliche Regelung von Artikel 112 Absatz 4 DBG in das kantonale Recht und gewährleistet damit einen einheitlichen Vollzug auf kantonaler und eidgenössischer Ebene. Die Meldung ermöglicht es dem Handelsregisteramt, die nach Handelsregisterrecht vorgesehenen Massnahmen zu prüfen, und trägt damit zur Umsetzung der Ziele des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses bei.

Artikel 148a; Steuererklärung in elektronischer Form oder in Papierform

Absatz 1a: Der neue Absatz 1a regelt den Fall, dass die Steuererklärung durch eine nach Artikel 4 Absatz 1 DVG zum digitalen Verkehr mit Behörden verpflichtete Person eingereicht wird. In diesem Fall ist die Steuererklärung elektronisch einzureichen. Die bereits unmittelbar aus Artikel 4 DVG folgende Verpflichtung der steuerpflichtigen Person selbst wird nicht wiederholt. Von der Regelung ausgenommen bleibt die Einreichung im Rahmen einer Gefälligkeit.

Artikel 151; Bescheinigungspflicht und Meldepflicht Dritter

Sachüberschrift: Der Schreibfehler in der bisherigen Sachüberschrift wird korrigiert.

Absatz 1 Ziffer 4: Artikel 151 regelt die Bescheinigungspflicht Dritter gegenüber der steuerpflichtigen Person. Bereits nach geltendem Recht haben Versicherer den Rückkaufswert von Versicherungen sowie die aus Versicherungsverhältnissen ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen zu bescheinigen. Die Bestimmung erfasst auch Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz.

Die neue Regelung zur Besteuerung von Leibrentenversicherungen nach Artikel 22 Absatz 3 erfordert zusätzliche Angaben, damit der steuerbare Ertragsanteil korrekt ermittelt werden kann. Die Bescheinigungspflicht der Versicherer wird deshalb erweitert. Neu sind zusätzlich das Abschlussjahr der Versicherung, die Höhe der garantierten Leibrente, der gesamte steuerbare Ertragsanteil nach Artikel 22 Absatz 3 sowie die Überschussleistungen und deren steuerbarer Ertragsanteil nach Artikel 22 Absatz 3 Ziffer 2 gesondert auszuweisen. Die Ergänzung von Artikel 151 Absatz 1 Ziffer 4 stellt sicher, dass den steuerpflichtigen Personen und den Steuerbehörden die für eine korrekte Veranlagung erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen.

Absatz 1 Ziffer 9: Die Ziffer wird aufgehoben. Die bisherige Regelung beruht auf einem gesetzgeberischen Versehen, da die Bescheinigung nicht gegenüber der steuerpflichtigen Person, sondern gegenüber der Steuerverwaltung auszustellen ist. Der Regelungsinhalt wird deshalb systematisch korrekt in die Meldepflichten Dritter überführt und neu in Absatz 3 Ziffer 7 geregelt.

Absatz 1a: Mit dem neuen Absatz 1a wird für den Fall eines Arbeitgeberwechsels während des Kalenderjahres eine ausdrückliche Bescheinigungspflicht eingeführt. Die Bestimmung stellt sicher, dass die neue Arbeitgeberin oder der neue Arbeitgeber über die im laufenden Kalenderjahr bereits geleisteten Telearbeitstage informiert wird. Dadurch kann die Quellenbesteuerung unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren internationalen Steuerabkommens korrekt vorgenommen werden. Die Einzelheiten der Bescheinigung werden auf Verordnungsstufe geregelt.

Absatz 3 Ziffer 5: Die neue Meldepflicht dient der Umsetzung der staatsvertraglichen Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Telearbeit. Ein funktionierender Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden setzt voraus, dass die für die Anwendung der einschlägigen internationalen Abkommen erforderlichen Lohndaten vollständig und einheitlich bescheinigt werden. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Meldepflichten Dritter ergänzt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben den Veranlagungsbehörden künftig auch diejenigen Angaben zu übermitteln, die nach dem jeweils anwendbaren internationalen Steuerabkommen für den zwischenstaatlichen Datenaustausch erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere Angaben zum Erwerbseinkommen, zum erhobenen Steuerbetrag, zu den Sozialversicherungsbeiträgen, zur Telearbeitsquote oder zur Anzahl der Telearbeitstage sowie die zur Identifizierung der steuerpflichtigen Person notwendigen Daten. Die Bestimmung schafft die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Erfüllung der staatsvertraglichen Informationspflichten und gewährleistet den korrekten Vollzug der Quellenbesteuerung bei grenzüberschreitender Telearbeit.

Absatz 3 Ziffer 6: Mit der neuen Ziffer 6 werden die Arbeitslosenkassen in den Kreis der meldepflichtigen Dritten aufgenommen. Sie haben die von ihnen je Steuerperiode ausgerichteten Arbeitslosenversicherungsleistungen der kantonalen Steuerverwaltung zu bescheinigen. Die Meldung umfasst die im Kalenderjahr insgesamt je versicherte Person ausgerichteten Leistungen und nicht die einzelnen monatlichen Leistungsabrechnungen. Die Bestimmung schafft die kantonalrechtliche Grundlage für die direkte Übermittlung der Leistungsdaten nach Artikel 97a Absatz 1 Buchstabe c^{bis} AVIG und ermöglicht einen effizienten sowie rechtsgleichen Vollzug der Einkommensbesteuerung. Die Übermittlung kann künftig elektronisch unter Nutzung des einheitlichen Lohnmeldeverfahrens (ELM) erfolgen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen für diese Form der Übermittlung erfüllt sind.

Absatz 3 Ziffer 7: Mit der neuen Ziffer 7 wird der bisher in Absatz 1 Ziffer 9 enthaltene Regelungsgehalt systematisch korrekt den Meldepflichten Dritter zugeordnet und die bisherige Bezeichnung «Anlagefonds» durch den Begriff «kollektive Kapitalanlage» ersetzt. Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz werden verpflichtet, der Steuerverwaltung über alle Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und

dessen Erträge massgeblich sind. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Auskunft gegenüber der Steuerverwaltung zu erteilen ist und nicht gegenüber der steuerpflichtigen Person. Damit wird die bundesrechtliche Vorgabe von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d StHG übernommen. Die Bestimmung entspricht der Fassung gemäss Anhang Ziffer II 6 KAG, die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist (AS 2006 5379; BBl 2005 6395). Während die entsprechende Anpassung mit Artikel 129 Absatz 3 DBG in das Recht der direkten Bundessteuer übernommen wurde, unterblieb eine entsprechende Anpassung des Steuergesetzes im Rahmen der damaligen Revision. Mit der vorliegenden Änderung wird diese bisher unterbliebene Umsetzung nachgeholt und das kantonale Recht an das geltende harmonisierte Steuerrecht angepasst. Materielle Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Artikel 167; Verfahren

Titel: Der Titel von Artikel 167 wird gestrichen. Nachdem der Regelungsinhalt der Bestimmung aufgehoben wurde, ist der Titel gegenstandslos geworden.

Artikel 194; Sicherstellung

Absatz 2: Mit der Änderung von Artikel 194 Absatz 2 StG wird der Rechtsmittelweg gegen Sicherstellungsverfügungen angepasst. Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen betreffend Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sind künftig bei der Steuerrekurskommission und nicht mehr beim Verwaltungsgericht einzureichen. Damit wird die Zuständigkeit der Steuerrekurskommission an die bundesrechtliche Regelung gemäss Artikel 169 Absatz 3 DBG angeglichen und für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie die direkte Bundessteuer ein einheitlicher Instanzenzug geschaffen.

Artikel 260c; Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass die verlängerte Verlustverrechnung nur für Verluste ab der Steuerperiode 2020 gilt. Für früher entstandene Verluste bleibt die bisherige siebenjährige Verlustverrechnungsperiode anwendbar. Dies entspricht der Übergangsregelung des Steuerharmonisierungsgesetzes.

Inkrafttreten

Die Änderung des Steuergesetzes soll auf den 1. Januar 2028 in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Revision auf den 1. Januar 2028 wird das kantonale Steuergesetz formell an das geltende Bundesrecht angepasst und die gesetzliche Systematik entsprechend nachgeführt.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes dient überwiegend der Umsetzung zwingender bundesrechtlicher Vorgaben sowie der Bereinigung und Weiterentwicklung des kantonalen Steuerrechts. Der überwiegende Teil der Änderungen hat formellen oder verfahrensrechtlichen Charakter und führt weder zu einem wesentlichen personellen Mehrbedarf noch zu erheblichen finanziellen Auswirkungen.

Die Umsetzung der Gesetzesänderungen kann mit den bestehenden personellen Ressourcen der kantonalen Steuerverwaltung erfolgen. Einzelne Anpassungen erfordern zwar Änderungen der Veranlagungssoftware, der elektronischen Schnittstellen sowie der internen Arbeitsabläufe und Weisungen. Zudem entsteht insbesondere im Zusammenhang mit den neuen und erweiterten Bescheinigungs- und Meldepflichten (Arbeitslosenkassen, Arbeitgeber bei grenzüberschreitender Telearbeit und Versicherungsunternehmen) sowie der Umsetzung der neuen Regelungen zur Besteuerung von Leibrenten anfänglich ein gewisser Schulungs- und Umsetzungsaufwand. Dieser beschränkt sich jedoch auf die Einführungsphase und kann im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung bewältigt werden.

Mittelfristig ist teilweise sogar mit einer administrativen Entlastung zu rechnen. Insbesondere die elektronischen Meldungen der Arbeitslosenkassen sowie die erweiterten Bescheinigungs- und Meldepflichten verbessern die Datenqualität und reduzieren den Aufwand für Nachfragen, Nachdeklarationen und manuelle Erfassungen. Auch die Vereinheitlichung von Verfahrensregelungen und die stärkere Angleichung an das Bundesrecht tragen zu einem effizienteren Vollzug bei.

Es sind insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen zu erwarten. Die bundesrechtlich vorgegebenen Änderungen zur Besteuerung von Leibrenten können je nach Anlagebedingungen zu geringfügigen Veränderungen des steuerbaren Einkommens einzelner Steuerpflichtiger führen. Aufgrund der begrenzten Anzahl betroffener Fälle sowie der dynamischen Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils sind die Auswirkungen auf das Steueraufkommen des Kantons und der Gemeinden jedoch gering und nicht verlässlich quantifizierbar.

Die steuerliche Gleichstellung von L-QIF mit direktem Grundbesitz setzt ausschliesslich bundesrechtliche Vorgaben um. Aufgrund des beschränkten Anlegerkreises und der voraussichtlich geringen Anzahl betroffener Fonds sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen zu erwarten.

Auch die Anpassungen im Bereich der grenzüberschreitenden Telearbeit, des Beteiligungsabzugs für systemrelevante Banken sowie die übrigen formellen und redaktionellen Änderungen führen zu keinen wesentlichen finanziellen Auswirkungen. Die Regelungen zur internationalen Telearbeit dienen in erster Linie der Sicherung bestehender schweizerischer Besteuerungsrechte und verhindern potenzielle Steuerausfälle; zusätzliche Steuererträge sind daraus jedoch nicht in erheblichem Umfang zu erwarten.

Die Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode von sieben auf zehn Jahre kann zu Mindereinnahmen führen, da Verluste neu über einen längeren Zeitraum mit späteren Gewinnen verrechnet werden können. Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes wurde für den Kanton Glarus geschätzt, dass aufgrund der Verlängerung auf zehn Jahre über die drei zusätzlichen Verrechnungsjahre Verlustvorträge von insgesamt rund 60 Millionen Franken zusätzlich geltend gemacht werden könnten. Daraus lässt sich jedoch nicht unmittelbar auf entsprechende Steuerausfälle schliessen. Die tatsächlichen Mindereinnahmen hängen insbesondere davon ab, ob und in welchem Umfang die betroffenen Unternehmen in diesen Jahren steuerbare Gewinne erzielen. Eine verlässliche Quantifizierung der Steuerausfälle ist deshalb nicht möglich. Da die Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode durch das Steuerharmonisierungsgesetz vorgegeben ist, besteht für den Kanton diesbezüglich kein Gestaltungsspielraum.

Die Einführung der Meldepflichten der Arbeitslosenkassen gegenüber der Steuerverwaltung sowie der Meldepflicht der Steuerbehörden gegenüber dem Handelsregisteramt verbessert den Gesetzesvollzug und die Vollständigkeit der Veranlagung. Allfällige Mehreinnahmen aufgrund einer vollständigeren Erfassung steuerbarer Leistungen oder einer besseren Erfüllung steuerlicher Pflichten lassen sich nicht verlässlich beziffern, dürften insgesamt jedoch gering ausfallen.

Die Anpassung des Kinderabzugs an das Bundesrecht kann im Einzelfall zu einer Verschiebung der Steuerbelastung zwischen nicht gemeinsam besteuerten Eltern führen. Da der Kinderabzug insgesamt unverändert nur einmal pro Kind gewährt wird, sind die Auswirkungen auf das gesamte Steueraufkommen voraussichtlich marginal.

Dies gilt auch für die Ausdehnung der hälftigen Aufteilung auf den zusätzlichen Kinderabzug für Kinder in auswärtiger schulischer oder beruflicher Ausbildung. Der zusätzliche Kinderabzug wird bei gemeinsam sorgeberechtigten, nicht gemeinsam besteuerten Eltern unter den gesetzlichen Voraussetzungen künftig ebenfalls hälftig auf beide Elternteile aufgeteilt.

Dadurch erhöht sich der insgesamt pro Kind gewährte Abzug nicht. Die Änderung kann jedoch zu einer Verschiebung der steuerlichen Entlastung zwischen den beiden Elternteilen führen, da der Abzug künftig bei beiden Elternteilen berücksichtigt wird. Die konkreten finanziellen Auswirkungen hängen von den jeweiligen steuerbaren Einkommen und den übrigen persönlichen Verhältnissen der betroffenen Eltern ab und lassen sich aufgrund der verfügbaren Daten nicht verlässlich quantifizieren. Insgesamt sind jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen des Kantons und der Gemeinden zu erwarten.

Die Folgeanpassungen bei der Zurechnung von Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder, beim Versicherungsabzug und bei den Freibeträgen der Vermögenssteuer können im Einzelfall zu Verschiebungen der Steuerbelastung zwischen den Eltern führen. Die kinderbezogene Erhöhung des Versicherungsabzugs und der kinderbezogene Freibetrag bei der Vermögenssteuer werden bei hälftiger Aufteilung des Kinderabzugs ebenfalls hälftig aufgeteilt. Der erhöhte persönliche Freibetrag bei der Vermögenssteuer wird weiterhin nur einmal gewährt. Die konkreten Auswirkungen hängen von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der betroffenen Eltern ab und lassen sich nicht verlässlich quantifizieren. Wesentliche Auswirkungen auf das gesamte Steueraufkommen sind nicht zu erwarten.

Die Neuregelung der Tarifvergünstigung kann ebenfalls zu einer Verschiebung der Steuerbelastung zwischen den betroffenen Elternteilen führen. Die Tarifvergünstigung wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit einem Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, jenem Elternteil zugewiesen, der den überwiegenden finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leistet. Da die Tarifvergünstigung bereits nach geltendem Recht nur einmal gewährt wird, führt die Neuregelung grundsätzlich nicht zu einer zusätzlichen oder doppelten tariflichen Entlastung. Sie kann jedoch dazu führen, dass die Tarifvergünstigung künftig einem anderen Elternteil als bisher zugerechnet wird. Je nach Einkommens- und Steuerverhältnissen der Eltern kann dies zu einer Veränderung der individuellen Steuerbelastung und damit zu geringfügigen Auswirkungen auf das Steueraufkommen führen. Da die Tarifvergünstigung weiterhin nur einem Elternteil gewährt wird und die konkreten Auswirkungen von den individuellen Verhältnissen der betroffenen Eltern abhängen, sind insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen des Kantons und der Gemeinden zu erwarten.

Die Neuregelung kann zudem einen gewissen zusätzlichen administrativen Aufwand bei der Veranlagung nicht gemeinsam besteuelter Eltern verursachen. Insbesondere sind die Voraussetzungen für die hälftige Aufteilung der Kinderabzüge sowie bei der Tarifvergünstigung die tatsächlichen Unterhaltsleistungen und gegebenenfalls die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern zu prüfen. Dieser zusätzliche Abklärungsaufwand wird teilweise durch die stärkere Angleichung an die bundesrechtliche Regelung kompensiert. Die entsprechende Praxis kann auf der bestehenden Veranlagungsorganisation und den bereits vorhandenen Informationen zu den familiären Verhältnissen und Unterhaltsleistungen aufbauen. Ein wesentlicher zusätzlicher Personalbedarf ist deshalb nicht zu erwarten.

Insgesamt führt die Vorlage weder zu erheblichen Mehrkosten für den Kanton noch zu wesentlichen Veränderungen des Steueraufkommens. Die einmaligen Umsetzungskosten für Informatikanpassungen und Schulungen bewegen sich im üblichen Rahmen vergleichbarer Gesetzesrevisionen und können innerhalb der bestehenden Budgetkredite getragen werden.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. die beiliegende Gesetzesänderung der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten;
und*
- 2. die Motion der FDP-Fraktion «Faire Regelung beim Kinderabzug» als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse
- Motion